

getretenen" Anspruch, sondern erhält lediglich das Recht, ihn als Vertreter und Beauftragter der Masse, aber auf eigene Gefahr und mit privilegiertem Anrecht auf das Resultat, geltend zu machen (vergl. Jäger, zu Art. 260 N. 3 und die dort angeführten Entscheide; Götzinger, in Ztschr. f. schw. R. N. F. 25 S. 505 ff.; Blumenstein, S. 805). Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß die Abtretung eines Massaanspruchs an denjenigen, gegen den sich der Anspruch richtet, ausgeschlossen ist. Eines besonderen Rechtsfalles, der dies ausdrücke, bedarf es nicht. Die Unzulässigkeit des Abtretungsbegehrens folgt auch ohne solchen daraus, daß niemand gegen sich selbst einen Anspruch geltend machen kann, die Abtretung daher einen rechtlich unmöglichen Inhalt hätte. Das den ZeSSIONAREN in Art. 260 Abs. 2 SchKG eingeräumte Privileg vorzugsweiser Befriedigung aus dem Prozeßergebnis ist kein selbständiges Recht, das sich aus der Abtretung als solcher ergäbe; es bildet die Prämie für die Übernahme des Prozeßrisikos und steht daher nur denjenigen ZeSSIONAREN zu, die den Prozeß zur Durchsetzung des Anspruchs tatsächlich geführt haben. Wer sich daran nicht beteiligt und an der Herbeiführung des Ergebnisses nicht mitgewirkt hat, kann auch an diesem keine Vorrechte beanspruchen. Die in der Rekurschrift vertretene Ansicht, daß auch derjenige Gläubiger, der Schuldner des abzutretenden Anspruches sei, die Abtretung müsse verlangen können, weil er sonst die Möglichkeit am Prozeßergebnis zu partizipieren verlöre, geht somit fehl. Da er den Prozeß gegen sich selbst nicht führen kann, kann ihm auch kein Vorrecht am Ergebnis zukommen.

2. — Hätte demnach der Rekurrent, sofern er von Anfang Gläubiger der Forderung der Firma Weidmann & Cie. gewesen wäre, nicht Abtretung des Anspruchs auf sich selbst verlangen können, so konnte er aber auch nicht in die Rechte aus der zu Gunsten der letzteren ausgestellten Abtretung eintreten. Denn auch als Rechtsnachfolger eines andern konnte er nicht gegen sich selbst klagend auftreten; der Grund, der einem direkten Abtretungsbegehren seinerseits entgegenstanden hätte, nämlich die Unmöglichkeit der Ausführung des in der Abtretung liegenden Prozeßauftrags, schließt somit auch seine Rechtsnachfolge in die einem andern ausgestellte Abtretung aus. Hievon abgesehen wäre

überdies zu sagen, daß überhaupt eine einseitige Übertragung der Rechte aus der Abtretung an einen Dritten nicht möglich ist, da diese im Hinblick auf ihren Mandatscharakter lediglich eine persönliche Befugnis des betr. Gläubigers begründet, die nur von ihm selbst ausgeübt und daher weder für sich allein noch mit der Konkursforderung, wegen deren sie erteilt worden ist, an einen Dritten veräußert werden kann (Art. 398 Abs. 3).

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

82. **Entscheid vom 11. September 1913 in Sachen Comptoir d'Escompte de Mulhouse Filiale Zürich.**

Art. 125 Abs. 3 SchKG. *Wenn dem Gläubiger in der für ihn bestimmten Anzeige die Steigerungszeit nicht richtig angegeben wird und er davon auch sonst keine Kenntnis erhalten hat, so ist der an der Steigerung verfügte Zuschlag aufzuheben ohne Rücksicht darauf, ob in der öffentlichen Bekanntmachung die Steigerungszeit richtig angegeben war oder nicht.*

A. — In den vom Comptoir d'Escompte de Mulhouse Filiale Zürich und J. Jörin-Suter in Basel gegen Frau Witwe A. Pöholz geb. Matter angehobenen Betreibungen teilte das Betreibungsamt Zürich II den betreibenden Gläubigern und der Schuldnerin am 23. April 1913 durch chargierte Anzeige mit, daß die von der Pfändung betroffenen beweglichen Sachen und Forderungen am 29. April 1913 öffentlich versteigert würden. Als Stunde der Steigerung war in den für das Comptoir d'Escompte und die Schuldnerin bestimmten Ausfertigungen der Anzeige — in Übereinstimmung mit der öffentlichen Bekanntmachung der Steigerung im städtischen Amtsblatt vom 25., 26. und 28. April — Vormittags 9 Uhr angegeben. Dagegen lautete die dem Gläubiger Jörin zugestellte Ausfertigung infolge eines Versehens des sie ausstellenden Angestellten auf Nachmittags 2 1/2 Uhr. Als der Vertreter Jörin's, Rechtsanwalt Dr. Rascher

in Zürich, am 29. April kurz nach 2 1/2 Uhr im Gantlokal erschien, um sich an der Steigerung über Objekt Nr. 117 der Pfändungsurkunde — „Forderung der Schuldnerin gegen ihren Sohn Eugen Bepold (Verlust aus Vermögensverwaltung) im Betrage von 171,269 Fr. 85 Cts.“ — zu beteiligen, wurde ihm mitgeteilt, daß die Gant schon am Vormittag stattgefunden habe und die fragliche Forderung dabei zum Schätzungswerte von 2568 Fr. dem Comptoir d'Escompte de Mulhouse zugeschlagen worden sei. Fürin erhob hiegegen durch seinen Vertreter Protest und stellte, da das Amt demselben keine Folge gab, innert nützlicher Frist auf dem Beschwerdebeweg das Begehren um Aufhebung der Steigerung und des dabei dem Comptoir d'Escompte erteilten Zuschlages, indem er den Standpunkt einnahm, daß die betreibenden Gläubiger nach Art. 125 Abs. 3 SchRG ein Recht auf Mitteilung der Zeit der Steigerung hätten und die Vornahme der letzteren zu einer früheren als der ihnen angezeigten Stunde eine Gesetzeswidrigkeit bedeute, die zur Kassation der Steigerung führen müsse.

Während die erste Instanz die Beschwerde abwies, hieß die zweite sie im wesentlichen mit folgender Begründung gut: die in Art. 125 Abs. 3 vorgesehene Benachrichtigung der betreibenden Gläubiger über Ort und Zeit der Steigerung sei eine wesentliche Förmlichkeit, deren Nichtbeachtung den Gläubiger, der dadurch an der Beteiligung bei der Gant verhindert worden sei, zur Anfechtung des Zuschlages berechtige. Die Benachrichtigung mit unrichtiger Zeitangabe, wie sie hier vorliege, sei der Nichtbenachrichtigung rechtlich gleichzustellen, da die Wirkung in beiden Fällen die nämliche sei. Auch könne — im Gegensatz zur Ansicht der ersten Instanz — nichts darauf ankommen, daß in der öffentlichen Bekanntmachung im städtischen Amtsblatt die Stunde richtig angegeben gewesen sei. Nachdem das Gesetz in Bezug auf die bei der Betreibung Beteiligten eine spezielle Benachrichtigung vorschreibe, müßten sich diese auf deren Inhalt verlassen können und dürfe ihnen nicht zugemutet werden, denselben an Hand der Publikationen in den öffentlichen Blättern, die sich in erster Linie nicht an sie, sondern an das weitere Publikum, die Kauflustigen richteten, auf seine Richtigkeit nachzuprüfen. Dafür aber, daß der Beschwerde-

führer tatsächlich schon vor der Gant den richtigen Zeitpunkt erfahren habe, in welchem Falle er allerdings das Anfechtungsrecht verwirkt hätte, böten die Akten keine Anhaltspunkte.

B. — Gegen diesen Entscheid rekurierte das Comptoir d'Escompte de Mulhouse an das Bundesgericht mit dem Antrag auf Aufhebung desselben und Wiederherstellung des die Beschwerde abweisenden erstinstanzlichen Erkenntnisses. Die Rekurschrift macht geltend: im Vorbereitungsverfahren begangene Fehler könnten nur dann zur Kassation der Steigerung berechtigen, wenn sie eine Gesetzeswidrigkeit bedeuteten. Eine solche liege hier nicht vor. Denn es stehe fest, daß das Amt dem Beschwerdeführer rechtzeitig und in richtiger Form von der Steigerung Mitteilung gemacht habe. Damit sei dem Gesetze genügt worden. Daß in der betreffenden Anzeige eine andere Steigerungszeit angegeben gewesen sei als in den der Rekurrentin und der Schuldnerin zugestellten Ausfertigungen, sei noch keine Gesetzeswidrigkeit, da Gantanzeigen mit divergierenden Zeitangaben im Gesetz nirgends ausdrücklich verboten seien. Eventuell sei mit der ersten Instanz davon auszugehen, daß die Anfechtung der Steigerung wegen Gesetzeswidrigkeiten im Vorbereitungsverfahren ausgeschlossen sei, wenn der Anfechtende den Fehler vorher hätte erkennen und rügen können. Dies treffe hier zu, da der Beschwerdeführer, wenn er die Publikationen in den öffentlichen Blättern beachtet hätte, die Divergenz in den Zeitangaben hätte entdecken müssen und eine einfache Erkundigung beim Amte alsdann genügt hätte, um den Sachverhalt rechtzeitig aufzuklären.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Streitig ist, ob die unrichtige Angabe der Steigerungszeit in der dem betreibenden Gläubiger zugestellten Steigerungsanzeige diesen berechtige, die Kassation der Steigerung zu verlangen. Diese Frage ist mit der Vorinstanz zu bejahen.

Indem das Gesetz in Art. 125 Abs. 3 vorschreibt, daß die betreibenden Gläubiger von der Steigerung besonders zu benachrichtigen seien, hat es ihnen implicite die Stellung am Steigerungsverfahren speziell beteiligter Parteien zuerkannt. Daß dies sind, liegt auf der Hand. Denn sie haben neben dem Schul-

ner das größte Interesse daran, daß für die zu versteigernden Objekte ein möglichst hoher Erlös erzielt werde, und müssen daher die genaue Einhaltung aller Förmlichkeiten verlangen können, die zu diesem Zwecke vorgesehen sind. Zu diesen Förmlichkeiten gehört aber ohne Zweifel auch die in Art. 125 Abs. 3 vorgeschriebene Benachrichtigung. Denn sie soll dem Gläubiger die Möglichkeit sichern, persönlich oder durch einen Vertreter den gesetzmäßigen Gang der Steigerung zu überwachen und eventuell auch selbst durch Mitbieten auf deren Ergebnis einzuwirken. Die Vornahme der Steigerung ohne vorhergegangene gehörige Benachrichtigung des Gläubigers bedeutet somit eine Beeinträchtigung dieses in wesentlichen und gesetzlich geschützten Interessen, die, da sie nur durch Anordnung einer neuen gesetzmäßigen Steigerung wieder gutgemacht werden kann, zur Aufhebung des Zuschlages führen muß. Dabei kann es, wie die Vorinstanz mit Recht angenommen hat, keinen Unterschied ausmachen, ob das Amt dem Gläubiger überhaupt keine Steigerungsanzeige oder eine solche mit unrichtigen Zeitangaben hat zukommen lassen, da der Zweck der Vorschrift des Art. 125 Abs. 3, dem Gläubiger die Teilnahme an der Steigerung zu ermöglichen, in einem wie im andern Falle in gleicher Weise vereitelt wird. Wenn das Gesetz eine besondere Benachrichtigung des Gläubigers vorsieht, so meint es damit selbstverständlich eine solche, die den Tatsachen entspricht: eine inhaltlich falsche Anzeige, welche ihren Zweck nicht erfüllen kann, ist ebenso gesetzwidrig wie die Unterlassung jeder Anzeige. Was die Rekurrentin gegen diese Auffassung einwendet, ist offensichtlich haltlos und bedarf einer weiteren Widerlegung nicht. Ebenso geht auch ihr Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Steigerung fehl. Denn diese Bekanntmachung richtete sich, wie im angefochtenen Entscheide ebenfalls zutreffend ausgeführt wird, nicht an die im Betreibungsverfahren beteiligten Parteien, zu deren Information eben die besondere Anzeige des Art. 125 Abs. 3 dient, sondern an das übrige Publikum. Wer nach dem Gesetz von der Vornahme einer Handlung besonders benachrichtigt werden muß, ist natürlich auch berechtigt, sich an die ihm gemachte Mitteilung zu halten und braucht sich um darauf bezügliche Publikationen nicht zu kümmern. Die Tatsache, daß in den fraglichen Bekanntmachungen die Stei-

gerungszeit richtig angegeben war, heißt dein in der besonderen Anzeige an den Beschwerdeführer nach dieser Richtung begangenen Fehler noch nicht.

Anderes läge die Sache nur dann, wenn feststände, daß der Rekurrent bzw. sein Vertreter tatsächlich, sei es infolge der Veröffentlichungen im Amtsblatt oder auf andere Weise, schon vor der Steigerung die richtige Gantzeit erfahren hätte. Dies behauptet aber die Rekurrentin selbst nicht, wie denn auch die Vorinstanz das Fehlen jeglicher Anhaltspunkte dafür ausdrücklich feststellt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

83. Arrêt du 11 septembre 1913 dans la cause Giroud.

Art. 69 ch. 3 LP: Le créancier qui a introduit par erreur une poursuite ordinaire peut abandonner cette poursuite et faire notifier au débiteur un nouveau commandement de payer pour effet de change.

Le débiteur qui veut contester le droit du créancier d'introduire deux poursuites pour la même créance, doit le faire par la voie de l'opposition.

A. — Le 14 mars 1913, la Banque Mennerich, à Lausanne, a fait notifier à Fritz Giroud, à Neuchâtel, un commandement de payer, poursuite ordinaire n° 5033, pour la somme de 295 fr., plus 7 fr. 20 frais de protêt et retour, en indiquant comme titre de la créance: Effet de change au 6 mars 1913, souscrit par le débiteur à l'ordre de M. Perret.

Giroud fit opposition le 22 mars, en déclarant que des renouvellements avaient été consentis par le tireur et qu'ils se trouvaient en ses mains.

Le 30 juin 1913, la banque Mennerich a fait notifier à Giroud un commandement de payer pour effet de change, poursuite n° 6186, du même capital de 295 fr. plus 5 fr. 20